

Anordnung des Verwaltungsamtes

betreffend den Betrieb von Gemüsesaaterbsen und Gemüsesaatbuschbohnen für die Ausfaat 1935

vom 18. April 1935.

§ 1.

Auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 248) wird angeordnet, daß zum Zwecke des heimischen Saatgutmarktes mit Wirkung vom 1. 7. (Juli) 1935 Gemüsesaaterbsen und Gemüsesaatbuschbohnen nur noch in dem Reichsnährstand zugelassenen plombierten Packungen zum Verkauf oder in den Verkehr gebracht werden dürfen. Unter Packungen in diesem Sinne sind Packungen von 25 kg und darüber zu verstehen.

§ 2.

Die Benutzung von Plomben wird dann freigegeben, wenn die genannten Sämereien zum Handel als Saatgut zugelassen sind. Plombenzugängen werden von der zuständigen Landesbauernschaft geliefert.

§ 3.

Zum Zwecke der Zulassung sind die Feldbestände, die für Gewinnung von genanntem Gemüsesaatgut bestimmt sind, bei den zuständigen Landesbauernschaften bis zu einem von diesen festzusetzenden Termin anzumelden. Die Zulassung erfolgt nach der Grundregel für die Gemüsesaatenanerkennung 1935.

§ 4.

Wird auf Grund der Befichtigung ein Feldbestand abgelehnt, so darf das Erzeugnis nicht als Saatgut benutzt oder in den Verkehr gebracht werden.

§ 5.

Die endgültige Zulassung wird nach Untersuchung der Samenprobe erteilt. Das Saatgut muß hierbei den in der Grundregel für Gemüsesaatenanerkennung 1935 geforderten Mindestgarantien entsprechen.

§ 6.

Ueberschlüssige Saatgutbestände können nur dann zur Verwendung freigegeben werden, wenn auf Grund eines Anbaukontrollversuchs durch die Sortenregulierungsstellen der Reichsnährstandes, Versuchswirtschaft Halle a. Saale, Julius-Rubin-Str., eine Schlichtbescheinigung des Verwaltungsamtes des Reichsnährführers und ein amtliches Keimfähigkeits- und Keimfähigkeitszeugnis einer vom Reichsnährstand anerkannten landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt vorgelegt wird.

Zu diesem Zwecke ist eine Probe von 500 g je Sorte bis spätestens 1. 5. 1935 an die Sortenregulierungsstellen einzureichen; spätere Einreichungen werden nicht berücksichtigt.

Ueberschüssige überlagerte Menge einer Sorte 100 Hektol., so ist aus jeden weiteren oder angebotenen 100 Hektol. eine Probe zu ziehen. Die Proben sind ordnungsgemäß nach den Probenahmevorschriften des Verbandes landwirtschaftlicher Untersuchungsanstalten zu ziehen. Mit den Proben sind gleichzeitig die nachstehenden Formulare ausgefüllt und unterschrieben einzuliefern.

§ 7.

Nach dem 1. 5. 1935 vom Ausland eingeführte Saatgutmengen werden nur für die Plombierung freigegeben, wenn die in den Anerkennungsbestimmungen verlangte Reinheit und Keimfähigkeit durch ein Zeugnis einer vom Reichsnährstand anerkannten landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt bestätigt wird und der Import durch den Ausschuss für Samen und Saaten, Berlin W. 35, Lüchowstr. 109/110, zugelassen ist. Der Ausschuss für Samen und Saaten kann bestimmte Bedingungen aufstellen, nach denen die Einfuhr der Saaten genehmigt wird.

§ 8.

Verträge gegen die vorstehende Anordnung werden auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 248) mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000,— RM bei jedem Fall der Zuwiderhandlung geahndet.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichsbauernführer,

Verwaltungsamt

J. A.: gez. Dr. Krohn.

Probenahmeerklärung.

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß das belagerte Saatgut der Sorte _____

die in einer Menge von _____ kg vorhanden ist, meinem Lagerbestand entnommen wurde.

(Ort und Datum) _____ (Unterschrift) _____

Ausführungsbestimmungen

Wetz.: den Vertrieb von Gemüsesaaterbsen und Gemüsesaatbuschbohnen für die Ausfaat 1935 (RGBl. I S. 199 vom 13. 4. 1935) und den Vertrieb von Gemüsesaaterbsen und von Heil-, Datt- und Gewürzpflanzen-Saatgut (RGBl. I S. 631 vom 11. 10. 1935).

Um die Ausführungen unter A. verständlich zu machen, sei im folgenden die Anordnung über den Vertrieb von Gemüsesaaterbsen und Gemüsesaatbuschbohnen vom 13. 4. 1935 angeführt.

A. Gemüsesaaterbsen und Gemüsesaatbuschbohnen.

Die Bestimmungen der Anordnung über den Vertrieb von Gemüsesaaterbsen und Gemüsesaatbuschbohnen für die Ausfaat 1935 gelten auch für den Vertrieb von Gemüsesaaterbsen und Gemüsesaatbuschbohnen für die Ausfaat 1936.

B. Gemüsesämereien und Heil-, Datt- und Gewürzpflanzen-Saat- und Pflanzgut.

I. Zulassung von Gemüsesämereien.

1. Zugelassen zum Handel und zur Ausfaat für die Vegetationsperiode 1935/36 sind Gemüsesämereien aller Art,

a) die inländischer Erzeugung sind und aus der Ernte 1935 oder aus früheren Erntejahren stammen,

b) oder für die in der Zeit bis einschließlich 31. 10. 1935 eine Desinfektionsgenehmigung zur Einfuhr ausgestellt ist.

2. Besonderer Zulassung bedürfen alle anderen, vorstehend nicht näher bezeichneten Sämereien der Zollposition 21, sowie Rote Rüben, Rangoold der Zollposition 20 des Deutschen Zolltarifes.

II. Zulassung von Saat- und Pflanzgut von Heil-, Datt- und Gewürzpflanzen.

1. Zulassungspflichtig ist sämtliches Saat- und Pflanzgut von den in Anlage 1 aufgeführten Heil-, Datt- und Gewürzpflanzen.

2. Die Zulassung muß beantragen:

a) bei deutscher Erzeugung der Erzeuger,

b) bei ausländischer Erzeugung der Importeur.

3. Saat- und Pflanzgutmengen unter 100 g oder Stecklingen bzw. Pflanzen von jeder einzelnen Art unter 1000 Stück aus einem Erzeugerbetrieb unterliegen bis auf weiteres nicht der Zulassungspflicht.

III. Beantragung der Zulassung.

Soweit nach obigen Bestimmungen eine Zulassung angeordnet ist, hat dieselbe für jeden einzelnen Pflanzling bei dem Ausschuss für Samen und Saaten des Reichsnährstandes, Berlin SW. 11, Döllner Str. 14, unter Benennung der dort erhältlichen Anmeldebögen zu erfolgen. Der Ausschuss für Samen und Saaten entscheidet über Zulassung oder Ablehnung.

Zulassungsanträge können nur von solchen Pflanzen oder Pflanzlingen bearbeitet werden, die als Samen- oder Pflanzgut beim Reichsnährstand eingetroffen sind. Bei Saat- und Pflanzgut von Heil-, Datt- und Gewürzpflanzen werden Zulassungsanträge auch anderer Antragsteller bis 31. 5. 1935 legittimal angenommen.

IV. Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1935.

Der Reichsbauernführer

Verwaltungsamt

J. A.: Dr. Krohn.

Die Regelung des deutschen Seidenbaues

Anordnung Nr. 13 vom 25. Oktober 1935

Auf Grund der Verordnung über den deutschen Seidenbau vom 8. Juli 1935 (RGBl. I S. 909) und auf Grund der mir vom Reichsbauernführer übertragenen Vollmachten, erteile ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an:

1. Den Seidenraupenzüchtern wird unterlag, selbstgezwirnte Seidenspinnerreier zur Naht zu verwenden.

2. Als alleinige Bezugsquelle für Seidenspinnerreier wird die staatlich anerkannte Versuchsanstalt für Seidenbau in Celle bestimmt.

3. Als alleinige Kofen-Ankaufsstelle wird die Seidenwert-Spinnhütte A.-G. in Celle bestimmt. Diese kann mit meiner Zustimmung nach Bedarf weitere Verkaufsstellen einrichten und betätigen.

4. Alle im Inland erzeugten Kofen dürfen nur über die Seidenwert-Spinnhütte A.-G. in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die im eigenen Betrieb zur Verarbeitung kommenden Kofen.

5. Die Preise für die abzuliefernden Kofen werden von mir jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

6. Beteiligte, die gegen diese Anordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000 RM für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung bestraft.

Gegen die Befolgung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichtes zu. Die Zusammenlegung und das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Wirtschaft vom 20. 2. 1935 — RGBl. I S. 293 — Hl. S. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung.

7. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1935.

Der Reichsbauernführer

Verwaltungsamt

Freiberger von Gumpenberg.

Wer weiß Rat? Fragen, die auf Antwort warten

Können großblättrige Philodendron durch Samen vermehrt werden? Wo ist der Samen erhältlich und wie ist die Kultur? S. Sch. in G.

Ich habe einen Gemüsesaatenbetrieb von 2 ha Größe und halte 2 Rühre. Kupper Gemüße ziehe ich auch 1800 qm Aunreiferen. Die Hälfte der Rühre verkaufe ich. Ich habe das ganze Jahr über Aussaatszeit zur Verfügung, so daß ich sehr feinen künstlichen Dünger brauche. Ist in einem solchen Falle die Haltung von 2 Rühren rentabel? J. D. in T.

Welche Berufswahlungen haben Erfahrung mit der elektrischen Beleuchtung der Freizeitanlagen? Wie ist die Ausführung der Anlage und wie teuer stellt sich dies heraus? Bei welchem Strompreis ist die Anlage wirtschaftlich? M. L. in H.

Im Handbuch für Gartenbau von H. R. Wehrhahn wird eine Bindemachmaschine von der Firma Kreuzfeld in Hölz angeboten und empfohlen. Kann ein Kollege, der eine solche Maschine hat, über Arbeitsweise und Preis Auskunft geben? H. D. in J.

Ich habe von meinen Großeltern ein kleines Grundstück (46 a) geerbt, wovon ich mit meiner Familie lebe. Meine Erzeugnisse sind Erdbeeren, Maiblumen, Chrysanthemen, Lilium regale, Gladiolen, Nelken und Ähren. Nun habe ich viel mit Kulturpflanzen zu tun, hauptsächlich bei den Gladiolen, Nelken und Ähren. Mein Großvater und auch ich haben bis jetzt nie Erfolg gemacht. Kann ich bei den genannten Blumen gemächlichen Anhalt verwenden? Wann und wie muß ich denselben in den Boden bringen? Ich hoffe, daß dadurch die Kulturpflanzen etwas zurückgehen werden, oder welche guten Mittel gibt es hier noch? A. M. in H.

Ich habe die Absicht, eine kleine Obstplantage anzulegen, und zwar zunächst mit feinsten Sorten als Zwischenschritt, aber auch mit feinsten Kernobst, eine sog. intensive Pflanzung. Als Unterlage soll Barabie Walling IX und Luitke von Angers verwendet werden. Zum Pflanzeln sind vorerst folgende Sorten geplant: Cox's Orange, Minister v. Baumgarten, Goldreife, Freiberger v. Berlepsch, Baumgarten-Reinette, Sacal, magia, Cantaraspfel, Alexander Lucas Butterbirne, Grafsin v. Paris und Williams Christbirne (die letztere auf Zwischenschritt). Die Bodenverhältnisse sind sehr nährig in windgeschützter Südostlage (Markt Brandenburg). Ich wäre dankbar für Anregungen und Mitteilungen über Erfahrungen, die mit dieser Pflanzweise gemacht wurden, insbesondere auch bezüglich der Sortenfrage. Wie ist der Mindestabstand von Reihe zu Reihe und in der Reihe? Können die Korbons (Spindel) nur an einen kurzen Pfahl gepflanzt werden, oder sind lange Pfähle oder gar Spaltpfeiler notwendig? Wer kann mir gleich gut geeignete Sorten nennen, auch Frühforten? A. R. in Leipzig.

Zeit ein paar Jahren wählen wir, sobald ich im Frühjahr Feuer angelegt und bestellt habe, die Manurestrahlen (Beeren) mehrere Kästen Saaten durch und machen mir dadurch den Erfolg jüdische. Im vergangenen Frühjahr wandte ich das Mittel Ansan vorfristmäßig an, ohne einen Erfolg zu sehen. Allerdings hatte ich dasselbe 3 Jahre da, aber zur Verspottung. Habe nun dieses Jahr so nebenbei ca. 18 alte und 4 Reife Junges mit etwa 2-300 Stück ausgegeben. Welcher Berufsamerad hat in der Vorbereitung oder am besten Vernichtung der Maulwurfsgrille Erfahrung? W. G. in L.

Ich beabsichtige, eine Diele im Oberstraß zu installieren und dort u. a. Blumenzwiebeln anzubauen. Das Gelände ist gegen Ueberflemmungen geschützt und wird durch Schöpfwerke entwässert. Der Grundwasserstand wird im Sommer ca. 1 m und im Winter ca. 20 cm unter der Grasnarbe gehalten. Auf weitere Senkung oder Steigerung des Wasserstands habe ich keinerlei Einfluß. Der Boden besteht aus Lehm, Humus und Schluff, ist zwar kalkgründig, aber außerordentlich fruchtbar. Bestellung war in diesem Jahre erst im Monat November (Moi), in früheren Jahren vereinigt im Oktober (April) möglich. Die Anbaumöglichkeit, besonders aus Wurzelanstrichen, ist groß. Ein Teil des Geländes wurde vor ca. 5-6 Jahren mit Schlamm aus der Sohle des Flußgrundes überflutet. Dieser Teil liegt, eben zufolge der feineren Zeit festschüttenden Ueberflemmung, ca. 50 cm höher als das übrige Gelände. Hier besteht die Oberfläche des Bodens aus den mehr oder minder vertrottenen Teilen eines verlandeten Gewässers. Ist aus diesem Gelände, evtl. auf dem einen oder anderen Teil, der Anbau von Blumenzwiebeln möglich? Welche Sorten sind zu pflanzen und wie muß der Boden vor der Bestellung wasserspezifisch behandelt werden? Wie viele Jahre vergehen von Saat bis Ernte und welche Saatmengen werden pro Flächeninhalt benötigt? W. W. in G.

Meine Frau hat vorerllig und heimlich einen Pachtvertrag über 1/2 Morgen Garten mit meinem Namen unterzeichnet. Es wurde mir somit die Gelegenheit genommen, Verränderungen an dem Vertrag vorzunehmen. Kann ich den Vertrag anfechten oder vor der Zeit kündigen? Ist die Unterschrift rechtskräftig? K. S. in P.

Ich habe mehrere Rote Nargisenzwiebeln. Einen Teil derselben habe ich herausgenommen, um dieselben fassweise abzutreiben. Da ich in der Zwiebelzucht leider keine große Erfahrung habe — Erdhäuser mit Kanalheizung liegen mir zur Verfügung —, so bitte ich um Rat, was ich bei der Blumenzwiebelzucht beachten habe. A. R. in Leipzig.

Ich beabsichtige, einen Doppelpflanz anzuheften. Was ist vorteilhafter bett. Haltbarkeit und Wärmeabgabe; Offenbetten oder Holzkübel? Der Kasten soll im Frühjahr sehr zeitig in Betrieb genommen werden und im Herbst stehen lange Topfpflanzen daria. H. N. in B.

Der Mundfunk im Dienste des Obstbaus

(Fortsetzung und Schluß)

Wer den Rechenstift zur Hand nimmt, wird zu dem Ergebnis kommen, daß die planmäßige Obstbaumpflege nirgends billiger als auf gemeinschaftlicher Grundlage durchgeführt werden kann. Wenn in seinem kleinen Bezirk der Pflegergärtner eine händige Beratung der Gartenbesitzer innerhalb seines Tätigkeitsgebietes vornimmt, die Kreisgartenbeamten, die Kreisobstbauernschaften für Obstbau bei den Winterortagen in den Bauernschaften immer wieder auf die Notwendigkeit hinweisen, und wenn die gärtnerischen Fachbeamten der Landesbauernschaft in ihrer in den letzten Jahren planmäßig vorgetriebenen obstbaulichen Organisation nicht ausfallen und die Polizeiverordnung, die heute das Rückgrat gibt, was bis dahin fehlte, so angelegt wird, wie sie es gefordert und wie es auch im Sinne des Oberpräsidenten liegt, der sie erlassen hat, dann hat der ostpreussische Obstbau in wenigen Jahren ein ganz anderes Gesicht.

G.: Oho, das ist sehr fein und wird manches helfen. Stämme und Äste der Bäume dürfen mit Moosen und Flechten nicht mehr bedeckt sein, da die Sauerstoffaufnahme des Blutes abgehindert wird und die sonstigen Organe sonst gefährdet wird. Die ungesunden Ringe der Krankheiten und Schädlinge aus solchen Polsterstrukturen müssen verschwinden und auch für die abgeforderten Rückschnitten trifft das zu.

J.: Moos- und Flechtenbildung und alle ihre üblen Erscheinungen, die Sie so kurz andeuten, haben wir besonders in den Kreisen mit hoher Luftfeuchtigkeit, den Kreisen an den Paffen und an der See. Wir werden prüfen müssen, wie weit wir auf unserer freiwilligen Grundlage — Obstbaumpflege — in der Bekämpfung dieser Art Krankheiten vorwärts kommen. Auch unsere Polizeiverordnung sagt es im § 1, daß die geländeten Obstbäume anzulichten, abgestorbene Äste und Äste, Fruchtstummeln, Ästeln, Moose, Flechten und abgestorbene Rückschnitten zu entfernen sind.

G.: Sagen Sie nun aber, wie steht es mit den Wästel, diesem Halbhuaroper, der sich eingemischt hat, und wie steht es mit den Fruchtstummeln, die aussehen wie verrotzte Pflanzen, das sind doch die Sporenträger der vielen Moniliafäulen unserer Obstes. Ränder Aunersdorfer sagt, daß seine Keffel schon auf dem Baume fassen, aber die Augen läßt er auf seinen Bäumen, damit es im nächsten Jahr mehr werden. Geht das nicht auch zu ändern?

J.: Auch hier wende ich Sie wieder darauf hin, daß in der Polizeiverordnung, die ja eine Rahmenanordnung ist, diese Obstbaumfäule besonders, sogar namentlich erwähnt sind, damit auch jeder Obstgartenbesitzer auf die Gefährlichkeit dieser Krankheiten und Schädlinge hingewiesen und angeleitet wird, ihrer Bekämpfung die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

G.: So, das ist wirklich allerhand. Wenn nun aber aus irgendwelchen Gründen eine Ausnahme erwünscht ist, sagen wir mal, bei der Erhaltung irgendeiner Lokalorte oder aus irgend sonstigen Gründen, die denkbar wären. Ist da eine Ausnahme möglich?

J.: Auch hieran ist bei der Erarbeitung der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten gedacht worden; denn es heißt, daß über die Zulassung von Ausnahmen nach Anhörung eines von der Landesbauernschaft zuständigen Sachverständigen die zuständige Polizeibehörde entscheidet.

G.: Dann bin ich aber gründlich beruhigt. Ich glaube, wenn ich im nächsten Jahr in Gr.-Aunersdorf über die Bäume rede, wird es schon anders sein. Am schönsten wäre es ja, wenn keiner wartet, bis er polizeilich ermahnt wird oder eine Polizeistrafe erhält, sondern, wenn jeder sich redlich bemüht, von sich aus alles Notwendige zu tun.

J.: Das ist doch auch sehr mein Wunsch gewesen und ich glaube, ich habe unter den Besuchenden von Vorträgen, die ich gehalten habe, auch jedesmal an die Freiwilligkeit unserer Obstgartenbesitzer, Bauern und Landwirte appelliert. Wissen Sie, lieber Herr Hildebrandt, wenn nach dem Reichsbauertag erst wieder die Verhandlungstätigkeit in den Bezirken und Kreisbauernschaften einsetzt, dann fahren wir beide einmal nach Gr.-Aunersdorf und reden all den Gartenbesitzern, die noch nicht zum Obstbaumfest (Gr.-Aunersdorf) gehören, ordentlich ins Gewissen, damit ihnen nicht erst die Strafbestimmung unserer Polizeiverordnung an den Kragen bzw. ins Portemonnaie zu greifen braucht. Rittersreiter haben wir.

G.: Das ist ein feiner Gedanke. Gerade Gr.-Aunersdorf ist doch z. B. in Folge seiner schönen Lage an Dübeln und See jetzt Erholungsort, zu dem viele Fremde auch aus anderen deutschen Gegenden kommen. Was sollen die denken, wenn sie in manchen Gärten vernachlässigt einen wichtigen Versorgungszweig, wie es der Obstbau ist, in Ostpreußen finden. Von ihnen, die obstbaulibiger sind als wir, werden die meisten davon nicht den besten Eindruck erhalten. Der sanfte Druck der Polizeiverordnung und ein tüchtiger Obstbaumpflegergärtner in gleicher Richtung, nämlich der Verbesserung der ostpreussischen Obstbaumbestände wirkend, schaffen nicht nur in Gr.-Aunersdorf, sondern auch im ganzen hohen Ostpreußenland, doch es mit der Obstbaumpflege bald anders aussehen wird.

Grüne Woche 1936

Für die kommende „Grüne Woche Berlin 1936“ ist der Termin auf die Zeit vom 25. 1. bis 2. 2. 1936 festgesetzt worden. Die „Grüne Woche“ wird sämtliche Ausstellungshallen am Kolonnenpark bilden. Die Erhältlichkeiten für die durch Feuer verkürzte Halle IV und die im Rahmen der Reuehaltung des Ausstellungsgeländes abgebrochene Halle III werden zur „Grünen Woche“ zum ersten Male in Betrieb genommen werden. Ein von Berliner Ausstellungen und Messen soeben herausgegebener Prospekt zeigt an, daß auch die kommende „Grüne Woche Berlin 1936“ die große Winterveranstaltung des deutschen Bauernturns sein wird. Mit der „Grünen Woche“ wird neben den alljährlichen Jagd- und Jägersausstellungen verbunden sein.